

## ÄNDERUNG DES DATENSCHUTZGESETZES

BERICHT UND ANTRAG DER VORBERATENDEN KOMMISSION

VOM 29. FEBRUAR 2008

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir präsentieren Ihnen das Resultat der Kommissionsarbeit zur Änderung des Datenschutzgesetzes. Bei der Gesetzesrevision geht es erstens um eine Anpassung der kantonalen Datenschutzgesetzgebung an das bilaterale Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung mit Schengen/Dublin. Zweitens um eine Anpassung aufgrund des Beitritts der Schweiz zum Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten bezüglich Aufsichtsbehörden und grenzüberschreitender Übermittlung.

Die vollzählige Kommission hat am 29. Februar 2008 getagt und die Gesetzesrevision während einer Ganztagesitzung beraten. Die Arbeit der Kommission wurde durch Landammann und Regierungsrat Joachim Eder sowie den Datenschutzbeauftragten des Kantons Zug, Dr. René Huber, begleitet. Während der Eintretensdebatte war der Datenschutzbeauftragte auf Grund eines Kommissionsbeschlusses nicht anwesend, wohl aber wieder bei der Detailberatung. Herr Dr. Guido Stefani führte das Protokoll.

Der Bericht ist folgendermassen gegliedert:

1. Das Wichtigste in Kürze
2. a) Fragerunde zur Gesetzesänderung  
b) Fragerunde zum Datenschutz allgemein
3. Eintretensdebatte
4. Detailberatung und Schlussabstimmung
5. Personelle und finanzielle Auswirkungen
6. Antrag

### **1. Das Wichtigste in Kürze**

In der Volksabstimmung vom 5. Juni 2005 wurden die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung mit Schengen/Dublin angenommen. Das hat zur Folge, dass Bund und Kantone ihre Gesetzgebungen gemäss Völkerrecht an das europäische Recht anpassen müssen. Die eidgenössischen Räte haben der Revision des Bundesgesetzes über den Datenschutz in der Schlussabstimmung vom 24. März 2006 zugestimmt. Am gleichen Tag hat das Parlament auch dem Bundesbeschluss über den Beitritt der Schweiz zum Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zugestimmt. Diese Beschlüsse haben nun Auswirkungen auf die Kantone. Entsprechend müssen die kantonalen Datenschutzgesetze angepasst werden. Die Kantone werden dabei insbesondere verpflichtet, vollständig unabhängige Kontrollorgane einzuführen. - Nachdem die Assoziierungsabkommen zu Schengen und Dublin am 1. Februar 2008 von der EU ratifiziert worden sind, sind sie für die Schweiz am 1. März 2008 in Kraft getreten. Das Zusatzprotokoll wurde durch den Bundesrat im Dezember 2007 ratifiziert, die Inkraftsetzung erfolgt auf den 1. April 2008.

Die bilateralen Abkommen gewähren der Polizei ab kommendem Herbst Zugang zum Schengener Informationssystem (SIS), einer europaweiten Fahndungsdatenbank. Auch die Datenbank „Eurodac“, zur Erkennung von mehrfach gestellten Asylgesuchen, steht ab diesem Zeitpunkt zur Verfügung. Durch diese neuen Möglichkeiten wird die Schweiz Teil eines riesigen europäischen Pools von Ermittlungsdaten. Die Fahndungsdatenbank SIS enthält heute bereits rund 23 Millionen Datensätze über gesuchte und vermisste Personen, aber auch über verschwundene Gegenstände wie Fahrzeuge, Ausweise und Waffen (Tendenz zunehmend). Dazu kommen

etwa 31'000 Datensätze über verdeckte Überwachungen von Personen. Über 30'000 Polizeistellen werden im Endausbau die Berechtigung haben, Daten abzufragen beziehungsweise einzugeben. - Das Prinzip von Schengen sieht einen europaweiten Sicherheitsraum vor.

Bei der Bearbeitung der immensen Datenflut muss damit gerechnet werden, dass Fehler, Verwechslungen, aber auch beabsichtigte Missbräuche geschehen, die für die betroffenen Personen fatale Folgen haben können. Als Gegenpol verlangt die EU daher, dass unabhängige Kontrollorgane bestimmte Aufsichtsfunktionen über die Datenbearbeitungen im Rahmen dieser Informationssysteme wahrnehmen. Für diese Aufgabe sind die Datenschutzstellen vorgesehen. Sie haben klar umschriebene Aufsichtsfunktionen gegenüber den Stellen, die Daten bearbeiten. Sie müssen die Bürgerinnen und Bürger beraten und sie bei der Ausübung der ihnen zustehenden Rechte unterstützen und sie in grundsätzlicher Weise informieren.

Die eingegangenen Abkommen machen Bund und Kantone entsprechende Vorgaben. Sie sehen insbesondere vor, dass die Datenschutzstellen vollständig unabhängig sind, über wirksame Befugnisse verfügen (etwa: Untersuchungsbefugnisse, Möglichkeit der Anordnung eines Bearbeitungsverbot, Recht zur Anfechtung von nicht befolgten Empfehlungen, Recht zur Anzeige bei Datenschutzverletzungen). Daraus ergibt sich, dass beim Datenschutz folgende Bereiche neu oder vermehrt zu erfüllen sind: Anfragen von Betroffenen abklären und beantworten; Schulung der polizeilichen Mitarbeitenden, die Zugang zum SIS-System haben; regelmässige Kontrollen der SIS-Datenbearbeitungen gemäss internationalen Standards; Vorabkontrollen, wenn Organe besonders schützenswerte Daten einer grösseren Anzahl der Bevölkerung bearbeiten; allenfalls Beschwerden gegen Organe führen, wenn von diesen Empfehlungen nicht beachtet werden; Informations- und Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit diesen Datenbearbeitungen. Damit die zusätzlichen vorgegebenen Aufgaben durch den Kanton erfüllt werden können, müssen neben der Gesetzesanpassung auch die finanziellen und personellen Ressourcen bei der Datenschutzstelle erhöht werden.

Es ist vorgesehen, dass die Zuger Datenschutzstelle ab 1. Januar 2009 über 200 Stellenprozent verfügen wird. Die Mehrkosten betragen rund Fr. 190'000.-. Die Datenschutzstelle soll in eine Pragma-ähnliche, von der Verwaltung unabhängige Verwaltungsstelle überführt werden. Administrativ wird sie wie bisher der Staats-

kanzlei angegliedert sein. Die Personalstellen sollen über das kantonale Budget gesteuert werden.

Die Anträge der Zuger Regierung haben weitgehend die Lösungen des geltenden eidgenössischen Datenschutzgesetzes, also die Bundesregelung, übernommen. Die EU-Vorgaben wurden deshalb nicht in allen Teilen in die Vorlage aufgenommen. Um die völlige Unabhängigkeit der oder des Datenschutzbeauftragten zu gewähren, fordert das übergeordnete Völkerrecht, dass die oder der Datenschutzbeauftragte nicht ausschliesslich durch die Regierung (somit ohne Mitwirkung des Parlaments) bestimmt werden darf und dass er bzw. sie grundsätzlich auf eine bestimmte Amtsdauer zu wählen ist. Die vorberatende Kommission folgt mit ihren diesbezüglichen Anträgen der Haltung und Stossrichtung der Regierung.

## **2. Fragerunde**

Die Kommissionsarbeit bot den anwesenden Kantonsrätinnen und Kantonsräten die Möglichkeit, einerseits Fragen zur Gesetzesänderung zu diskutieren. Andererseits bot sich die Gelegenheit, sich mit dem Datenschutzbeauftragten, Dr. René Huber über ein gewisses Unbehagen gegenüber dem Datenschutz auszutauschen. Auch diese Anliegen sollen hier aufgelistet werden. Daher ist der Bericht zur Fragerunde in zwei Kapitel eingeteilt.

### **a) Fragerunde zur Gesetzesänderung**

Die Kernaussagen der Diskussionspunkte waren:

- Die Gesetzesrevision enthält nur Änderungen, die durch die Abkommen mit Dublin und Schengen sowie aufgrund des Zusatzprotokolls zwingend gefordert werden. Auf jegliche anderen Änderungen wurde verzichtet.
- Alle Kantone verfügen über dieselben EU-Vorgaben für ihre Gesetzesrevisionen. Die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) hat deshalb eine „Wegleitung für die Kantone“ ausgearbeitet. Viele Kantone haben ihre Gesetze bereits angepasst. In gewissen Punkten bestehen wesentliche Unterschiede zwischen den einzelnen Kantonen, vor allem bezüglich Wahl der Datenschutzstellen, vgl. die Übersicht im Anhang.

- Wie bis anhin soll die Datenschutzstelle administrativ bei der Staatskanzlei angegliedert sein (analog zum Bund). Diese Lösung dürfte denn auch Schengenkonform sein. Im Kanton Zürich etwa ist die Datenschutzstelle hingegen dem Kantonsrat zugeordnet, was gegenüber der Verwaltung eine grössere Unabhängigkeit gewährleistet.
- Die Kommission wünscht eine Übersicht über die geplanten personellen Ressourcen von anderen Kantonen. Die Übersicht steht den Kommissionsmitgliedern inzwischen zur Verfügung. Bei der Zusammenstellung gilt zu beachten, dass die Organisation des Datenschutzes von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich ist. So haben gewisse Kantone Datenschutzkommissionen und Datenschutzbeauftragte, im Kanton Bern etwa muss jede Gemeinde ein eigenes Organ für Datenschutz haben. Gewisse kantonale Verwaltungen sehen pro Direktion eigene Datenschutzberaterinnen oder -berater vor (Kanton ZH, Stadt Zürich und ebenso der Bund). In gewissen Kantonen haben auch einzelne Städte Datenschutzstellen (BE, FR, SG, ZH).
- Eine EU-Delegation, bestehend aus Experten aus verschiedenen EU-Ländern, überprüfte Mitte März 2008 die überarbeiteten Gesetze und deren Umsetzung von Bund und einigen Kantonen vor Ort (Bund, FR, VD, TI, ZH). Die EU-Kommission gibt erst grünes Licht für den Anschluss der Schweiz an Schengen, wenn Bund und Kantone ihren verbindlichen Vorgaben entsprechen. Ob etwa die vorgesehene Anstellung der oder des Datenschutzbeauftragten ausschliesslich durch die Regierung im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses auf Bundes- wie auf Kantonsebene akzeptiert wird, wird sich weisen, wenn der Bericht aus Brüssel vorliegt. - Falls die EU Teile des beantragten Gesetzes nicht akzeptieren sollte, könnten Regierung und/oder Kommission weitere Anträge zur Anpassung auf die 2. Lesung hin beantragen.
- Ein Outsourcing der Datenschutzaufgaben an Private lässt weder Schengen noch das Zusatzprotokoll zu, ist doch ausschliesslich von öffentlich-rechtlichen Behörden die Rede. Beim Datenschutz handelt es sich um staatliche, hoheitliche Aufgaben, die von entsprechenden staatlichen Organen ausgeführt werden müssen.

## **b) Fragerunde zum Datenschutz allgemein**

Die Kommissionsarbeit bot die Möglichkeit, mit dem Datenschutzbeauftragten, René Huber auch über gewisse Unbehagen gegenüber dem Datenschutz zu diskutieren. Die Kernaussagen der Diskussionspunkte waren:

- «Datenschutz gleich Täterschutz»: Wird die Arbeit der Verwaltung durch den Datenschutz zusehends erschwert, beispielsweise beim Sozialhilfemissbrauch? Die Diskussion ergab, dass nicht der Datenschutz allein diese vermeintliche Situationen schafft. Es ist ein Ineinandergreifen von verschiedenen Gesetzen, die datenschutzrechtliche Bestimmungen enthalten. Diese verhindern den Austausch von Daten in gewissen Punkten. Wenn ein Gesetz es nicht zulässt, Daten auszutauschen, diese aber zwingend benötigt würden, müsste allenfalls das entsprechende Gesetz angepasst werden.
- Beim Datenschutz geht es klar um verfassungsmässig garantierte Grundrechte der Bevölkerung, die einen Anspruch auf Schutz ihrer Daten hat. Es ist nicht Auftrag des Datenschutzes, das Leben für die Verwaltungsangestellten, in Bezug auf Datentransfers, möglichst einfach zu machen.
- Bei der Feststellung eines Missstandes innerhalb einer Verwaltungsstelle nimmt der Datenschutzbeauftragte immer zuerst mit der betroffenen Stelle Rücksprache. Meist nur mit ihr, ohne dass die vorgesetzte Stelle, beispielsweise eine Direktion, davon etwas zu wissen bekommt.
- Der kantonale Datenschutzbeauftragte ist nicht nur für die Datenbearbeitungen der gesamten kantonalen Verwaltung zuständig, sondern auch für sämtliche Zuger Gemeinden. Keine Gemeinde, auch nicht die Stadt Zug, beabsichtigt, eine eigene Datenschutzstelle zu schaffen. Der Aufgabenbereich der Datenschutzstelle umfasst also nicht nur den Kanton, sondern auch die elf Einwohnergemeinden, die Bürgergemeinden, die katholischen Kirchgemeinden und die Korporationen.
- Mehrere Votierende sagten sinngemäss, es sei gut, dass es den Datenschutz gäbe. Daten dürften doch nicht leichten Sinnes weitergereicht werden.
- Zu den Tätigkeiten des Datenschutzbeauftragten im Einzelnen verwies René Huber auf den Tätigkeitsbericht. Explizit erwähnte er, dass seine Stelle kantonale und kommunale Organe berät, aber auch die Bevölkerung, welche Anfragen stellt. Zudem leistet die Stelle Input bei Projekten und insbesondere auch bei der Gesetzgebung.
- Grundsätzlich erklärte René Huber, dass er jederzeit gerne bereit sei, bei Fraktionen und Parteien vorbeizukommen, um Auskunft zu erteilen und Fragen zu beantworten.

### **3. Eintretensdebatte**

Eintreten auf die Vorlage war bis auf eine Enthaltung unbestritten. Die vorangegangene Diskussion klärte, dass die vorliegende Gesetzesrevision dazu dient, die Vorgaben der EU (und des Zusatzprotokolls) zu erfüllen und so dem Abkommen Schengen/Dublin beizutreten. Es geht darum, beim Austausch der enormen Datenflut durch die SIS-Fahndungsdatenbank, die Risiken der Bevölkerung möglichst zu minimieren und notwendige Kontrollmechanismen zu schaffen. Begrüsst wurde von der Kommission explizit die vorgesehene Steuerung der personellen Ressourcen für die Datenschutzstellen im Rahmen des jährlichen Budgets.

Es wurde die Frage der Unabhängigkeit der Datenschutzstelle diskutiert. Die beantragte Anstellung der oder des Datenschutzbeauftragten durch die Regierung garantiere die geforderte Unabhängigkeit nicht. Daher sprachen sich mehrere Mitglieder für die abschliessende Wahl des Datenschutzbeauftragten durch den Kantonsrat aus. Als Argument galt vor allem, dass es heikel ist, wenn die kontrollierte Instanz die eigene Kontrollstelle wählt. Die Frage der Amtsdauer stand ebenfalls zur Diskussion. Die Kommission folgte nach eingehender Diskussion schliesslich dem Antrag der Regierung: Diese soll die Leiterin oder den Leiter der Datenschutzstelle anstellen, und zwar ohne Genehmigung durch den Kantonsrat. Eine Anstellung für eine bestimmte Amtsdauer ist nicht vorgesehen. Eine Kommissionsminderheit erachtete die beantragte Erhöhung der Stellenprozente auf lediglich 200 Stellenprozent als zu gering.

**Mit 14 Stimmen und 1 Enthaltung wurde auf die Vorlage eingetreten.**

### **4. Detailberatung und Schlussabstimmung**

I. - § 3 Abs. 2 Bst. a

Mit der Neuformulierung wird keinerlei Ausweitung gemacht. Es ist eine umformulierte Festschreibung des Status quos. Die Rechtslage ist schon nach geltendem Recht so, dass das erstinstanzliche nicht strittige Verwaltungsverfahren, also ein ganz normales Verfahren, dem Datenschutz unterliegt. Sobald aber die Verwaltung eine Verfügung erlässt und diese angefochten wird, gilt das Datenschutzgesetz nicht mehr, dann kommt das Verwaltungsverfahrensgesetz zum Zug. Vor einem Jahr wurde diesbezüglich ein Gutachten erstellt, das diese Rechts-

auffassung ebenfalls belegte. Auf Grund der Schengen-Vorgaben muss diese Bestimmung umformuliert werden. Sie stellt jedoch keine materielle Änderung dar.

#### § 4 Bst. d und e (neu)

Die Frage, ob sinnvollerweise bei allen Datenbearbeitungen der Verwaltung vermerkt werden soll, wer diese verändert hat, wurde verneint. Wenn jede Datenbearbeitung in der Zuger Verwaltung und in den Gemeinden nachgewiesen werden müsste, wäre das technisch kaum machbar. Bei der Bundespolizei oder im Nachrichtendienst hingegen, wo extrem sensible Daten gesammelt werden, wird protokolliert, wer sich einloggt und die einzelnen Daten bearbeitet, ebenso in Schengen beim SIS-Zugang. Auch die Polizei protokolliert bei gewissen Datenbanken jede Manipulation.

#### § 7 Abs. 1

Im Sinne eines möglichst kurz und straff gehaltenen Gesetzes wurde **beantragt, den ersten Satz zu streichen**. Dem Streichungsantrag wurde entgegengehalten, dass die Formulierung eine EU-Vorgabe sei. Die Bestimmung enthält zwar nichts Neues, sie ist keine Verschärfung, aber der Kanton tut seine Pflicht, wenn dieser Abschnitt so übernommen wird.

**Mit 10 : 5 Stimmen sprach sich die Kommission für den Antrag der Regierung aus.**

#### § 15 Abs. 4 (neu)

Die Bedeutung des Passus «..., kann die betroffene Person die Aufnahme eines Bestreitungsvermerks verlangen» und dessen Konsequenzen wurde folgendermassen erklärt: Es wird entgegengenommen was eine Person sagt. Wenn sie etwas bestreitet und darauf keine Einigung erfolgt, wird das bei den Daten entsprechend festgehalten. Der Bestreitungsvermerk ist somit künftig ersichtlich. Auch bei der Datenbekanntgabe "reist" der Bestreitungsvermerk mit, damit auch andere damit befasste Stellen erfahren, dass die Daten strittig sind.

#### § 18 Abs. 2

Der Antrag, *die Wahl/Anstellung der oder des Datenschutzbeauftragten habe durch die Regierung zu erfolgen und eine Genehmigung der Wahl/Anstellung sei durch den Kantonsrat vorzunehmen*, löste eine lange Diskussion aus.

Für eine Genehmigung durch den Kantonsrat spricht, dass nur dann die von der EU sowie vom Zusatzprotokoll verlangte völlige Unabhängigkeit garantiert ist. Ein

Anstellungsverhältnis mit normaler Kündigungsfrist ist vermutlich nicht Schengenkonform.

Dagegen wurde ausgeführt, dass eine Genehmigung durch den Kantonsrat ein Rückschritt zurück zum Beamtenstatus sei. - Zudem hat sogar der Bundesrat diesen Anstellungsmodus im Gesetz belassen, im Wissen, dass er möglicherweise nicht den EU-Vorgaben entspricht. Regierung und/oder Kommission könnten das Gesetz anpassen, sollte die EU-Kommission den vorliegenden Anstellungsmodus nicht akzeptieren.

Die Aufnahme einer Amtsdauer ins Gesetz sowie die Wahl ausschliesslich durch den Kantonsrat wurden ebenfalls diskutiert. Zu letzterem wurden keine Anträge gestellt.

In einer ersten Variantenabstimmung entschied sich die Kommission mit 8 : 7 Stimmen für die Anstellung statt einer Wahl durch den Regierungsrat.

Die anschliessende Abstimmung entschied darüber, ob mit *der Anstellung durch die Regierung auch eine Genehmigung durch den Kantonsrat zu erfolgen habe*.

**Die Kommission folgte mit 8 : 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen dem Antrag der Regierung:** Anstellung der oder des Datenschutzbeauftragten durch die Regierung ohne Genehmigung durch den Kantonsrat.

#### § 18 Abs. 4

Hier ging es um die Grundsatzdiskussion, wie die Datenschutzstelle finanziert werden soll. Der Antrag der Regierung geht von einer Pragma-ähnlichen Situation aus. Die Datenschutzstelle über das Budget zu steuern ist modernes Management. Dadurch wird der Kantonsrat immer das letzte Wort haben.

Ein Antrag, **diesen Absatz zu streichen**, wurde mit dem Hinweis begründet, dass es eine Selbstverständlichkeit sei, dass gemäss § 18 Absatz 5 und 6 mit dem Steuerungselement Budget, sowohl die erforderlichen personellen und finanziellen Mittel als auch die erforderliche Infrastruktur sicher gestellt werden.

Am Streichungsantrag wurde festgehalten, obwohl Absatz 4 eine Kernbestimmung der EU-Vorgaben (und auch des Zusatzprotokolls) ist und daher ein Punkt ist, worauf die EU-Kommission auch in formeller Hinsicht besonderen Wert legt.

**Der Streichungsantrag wurde mit 11 : 3 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.**

#### § 18 Abs. 5

Die Kommission kam zum Schluss, dass die Formulierung in diesem Absatz die von der EU geforderte Unabhängigkeit nicht tangiert. Die Datenschutzstelle erstellt ihr Budget, das seinen Weg durch die Verwaltung geht, ohne dabei geändert zu werden.

Wenn die Regierung einen abweichenden Antrag stellen will, macht sie das separat, so dass dem Kantonsrat beide Anträge vorliegen.

#### § 18 Abs. 6

Es wurde **beantragt eine minimale Stellenprozentvorgabe**, beispielsweise von 80 Prozent, für die Leitung der Datenschutzstelle festzulegen. Einwände wie, dies wäre ein Rückschritt in alte Zeiten, der Kanton sei sowieso bestrebt vermehrt Teilzeitstellen anzubieten oder schaffe Stellen, die durch zwei Personen übernommen werden könnten, wurden gegen den Antrag vorgebracht.

**Der Antrag wurde mit 2 : 13 Stimmen abgelehnt.**

Der Absatz «... regelt die Stellvertretung und stellt selber das erforderliche Personal an.» wurde diskutiert. Die Kommission kam zum Schluss, dass es sinnvoll ist, dass die leitende Person selber entscheiden kann, wer die Stellvertretung übernimmt und wer zudem am besten ins Team passt. Dieses Prinzip wird in der gesamten Verwaltung angewandt.

#### § 19 Abs. 1 Bst. k

Auf die Frage, was «... *arbeitet mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (...) zusammen.*» bedeute, wurde folgendes erklärt: Beim Bund werden Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip (also Zugang zu Informationen des Bundes) bei einer einzigen Stelle zusammengefasst. Hanspeter Thür bekleidet diese Stelle, sein Titel lautet «Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter».

Ein Streichungsantrag sah vor, unter den Aufgaben der Datenschutzstelle die **Zusammenarbeit „mit dem Ausland“ zu streichen**. Es stehe nur der Polizei oder dem Bund zu, Kontakte ins Ausland aufzunehmen. - Die Zusammenarbeit „mit dem Ausland“ ist eine Anforderung der EU, die erfüllt werden muss. Bei einem Zuger Fall, der gleichzeitig auch in Frankreich hängig ist, muss die Zuger Datenschutzstelle mit der französischen Stelle Kontakt aufnehmen und Abklärungen treffen können. Die Datenschutzstellen müssen direkt miteinander arbeiten können. Der Bund ist dazu rechtlich überhaupt nicht zuständig, weil eben in der vorliegenden Materie der Kanton abschliessend zuständig ist. Deshalb müssen solche Fälle direkt vor Ort gelöst werden können.

**Der Antrag wurde mit 3 : 11 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.**

#### § 20 Abs. 2

Die Aussage „*mittels Empfehlung*“ meint, dass die Datenschutzstelle ein Organ mittels einer Empfehlung auffordern kann, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Die Eskalationsstufe ist dann in Abs. 3 geregelt. Dort geht es um die Verfügung, die das zuständige Organ erlässt.

#### § 20 Abs. 4

Die Frage, ob nur die Datenschutzstelle berechtigt sei, gegen eine Verfügung Beschwerde zu führen und das Organ dazu nicht berechtigt sei, wurde folgendermassen erklärt:

Zu jedem Entscheid gehört eine Rechtsmittelbelehrung. Neu ist an diesem Paragraphen, dass die Datenschutzstelle legitimiert ist, Beschwerde zu führen. Gegen die Verfügung des Gemeinderates bzw. Regierungsrates kann das (unterlegene) Organ keine Rechtsmittel einlegen.

Mit der Begründung, dass den öffentlichen Organen grundsätzlich ohnehin keine Kosten auferlegt werden, wurde **beantragt, den letzten Satz des Absatzes, Regelung der Verfahrenskosten, zu streichen.**

**Der Streichungsantrag wurde mit 11 : 3 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.**

#### § 20 Abs. 5 und 6

existieren nicht. Das muss redaktionell korrigiert werden.

#### II.

Änderung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2005 - 2008 vom 16. Dezember 2004 (BGS 154.212)

#### § 1 Abs. 1 und Abs. 3 Bst h

Es wurde ein **Antrag gestellt, die Personalstellen für den Datenschutz ebenfalls in den KRB betreffend Personalstellen in den Jahren 2005 - 2008 (Personalplafonierung) aufzunehmen.** Mit dem Grundsatzentscheid der Kommission jedoch, unter I. - § 18 Abs. 6 auch die personellen Ressourcen über das Budget zu steuern, ist für die Kommissionsmehrheit die beantragte Formulierung der Regierung nachvollziehbar. Der Antrag der Regierung führt dazu, dass das Budget 2009 um Fr. 190'000.- erhöht wird. Der Kantonsrat kann dann innerhalb der Budgetdebatte eine Erhöhung oder eine Reduktion beantragen. Die Regierung sieht mit ihrem

Antrag 200 Stellenprocente für den Datenschutz vor. Der bestehende Aushilfeposten soll aufgelöst werden.

**Die Kommission schliesst sich mit 11 : 4 Stimmen dem Regierungsantrag an.**

**Schlussabstimmung:**

**Mit 14 Ja bei 1 Enthaltung ergibt die Schlussabstimmung eine grossmehrheitliche Zustimmung zur Änderung des Datenschutzgesetzes.**

## **5. Personelle und finanzielle Auswirkungen**

Die Regierung sieht für den Datenschutz ab 1. Januar 2009 200 Stellenprocente vor. Zurzeit sind es 120 Procente. Der Datenschutzbeauftragte ist zu 75 Procenten angestellt. Der juristische Mitarbeiter arbeitet zu 45 Procenten im Rahmen eines Aushilfsvertrages, befristet bis zum 30. September 2008. Die Aushilfestelle soll mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in eine unbefristete Stelle überführt werden. Die Regierung sieht somit vor, zusätzliche 80 Stellenprocente zu schaffen. Mit den neuen Aufgabenfeldern, die von der EU vorgegeben werden, scheinen ihr diese zusätzlichen 80 Procente die allerunterste Grenze zu sein. Die Datenschutzstelle konnte bereits bisher viele der im Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben wie Ausbildung, Kontrollen und Öffentlichkeitsarbeit aufgrund mangelnder Ressourcen nicht oder nur beschränkt erfüllen. Zudem galt es, ohne zusätzliche personelle Ressourcen, neue Aufgaben wie Begleitung der Umsetzung der Datensicherheitsverordnung und in diesem Jahr der Online-Verordnung zu übernehmen. Unter Berücksichtigung der Vorgaben von Schengen/ Dublin müssen der Datenschutzstelle künftig ohnehin mindestens zwei Personalstellen zur Verfügung stehen. Der Datenschutzbeauftragte selber beantragte bei der Regierung 275 Stellenprocente. Dieser Forderung hat die Regierung nicht entsprochen.

Die Mehrkosten durch das vorliegende Gesetz betragen rund Fr. 190'000.-, inkl. Umwandlung der bisherigen Aushilfestelle in eine unbefristete. Der Regierungsrat geht von jährlichen Personalkosten von Fr. 150'000.- pro Stelle aus. Inklusive Umwandlung der Aushilfestelle bedeutet das: 1.25 x Fr. 150'000.-. Das ergibt aufgerundet Fr. 190'000.-. Die Regierung geht davon aus, dass der Sachaufwand ungefähr gleich bleiben wird.

Wie aus Ziff. II der Gesetzesvorlage und unter I. - § 18 Abs. 5 und 6 hervorgeht, ist vorgesehen, auch die personellen Ressourcen über das Budget zu steuern. Das Budget wird durch den Kantonsrat genehmigt. Das Personal der Datenschutzstelle soll demnach nicht dem Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2005 - 2008 (BGS 154.212) (Personalplafonierungsbeschluss) unterstellt werden. Diese gesetzliche Regelung ist ein Pragma-ähnliches System.

## 6. Antrag

Es sei auf die Vorlage Nr. 1620.2 - 12567 mit den Änderungen der vorberatenden Kommission einzutreten und ihr zuzustimmen, nämlich

- Streichung von § 18 Abs. 4
- Streichung von § 20 Abs. 4 Satz 2
- redaktionell § 20 Abs. 2 bis 4 (statt 6).

Steinhausen, 29. Februar 2008

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER VORBERATENDEN  
KOMMISSION

Die Präsidentin: Rosemarie Fährdrich Burger

### **Kommissionsmitglieder:**

Fährdrich Burger Rosemarie, Steinhausen, **Präsidentin**  
Andenmatten Karin, Hünenberg  
Balsiger Rudolf, Zug  
Egler Bettina, Baar  
Helfenstein Georg, Cham  
Landtwing Alice, Zug  
Lustenberger-Seitz Anna, Baar  
Meienberg Eugen, Steinhausen  
Robadey Heidi, Unterägeri  
Schenker Mélanie, Cham  
Töndury Regula, Zug  
Villiger Werner, Zug  
Walker Arthur, Unterägeri  
Wicky Vreni, Zug  
Zürcher Beat, Baar

**Beilage:** Überarbeitete Übersicht vom 20. März 2008 über die kantonalen Regelungen der Wahlverfahren/Amtsdauer

300/sk